



Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, 02. November 2017

Steuergesetzrevision 2019
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Adresse: Tribtschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen: Dr. Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen
Telefonnummer: 041 933 13 64
E-Mail-Adresse: gemeindeammann@schlierbach.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. Januar 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2019 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 2; § 25b Abs. 1, § 27 Abs. 3 Entwurf)

Sind Sie mit der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf 70% einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

2. Abzug von Kinderbetreuungskosten

(s. Kap. 3; § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Entwurf)

Sind Sie mit der Umgestaltung der Abzüge der Kinderbetreuungskosten (Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 6'700) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

3. Inkrafttreten

Sind Sie mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

4. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Finanzdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
vernehmlassung.fd@lu.ch

Luzern, Ende Dezember 2017

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2019)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schwerzmann,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2019) Stellung nehmen zu dürfen. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) äussert sich ergänzend zum Fragebogen fristgerecht wie folgt:

Vorbemerkung

Die Gemeinden haben diese Steuergesetzrevision nicht gefordert. Aus Sicht der Gemeinden besteht in der Sache kein akuter Handlungsbedarf; weder bei der Dividendenbesteuerung, noch beim Eigenbetreuungsabzug.

Die Bewertung des Entwurfs der Änderung des Steuergesetzes dürfte ausgesprochen stark entlang der parteipolitischen Grenzen verlaufen. Für den überparteilichen VLG stellen solche Fragen jeweils eine schwierige Ausgangslage dar. Da das Geschäft aber auch Auswirkungen auf die Gemeinden hat, äussert sich der VLG zur Vorlage.

Gemäss aktuellem Gesamtbild zur AFR 18 werden die Folgen dieser Vorlage ab 2020 in die AFR 18 einfließen. Allfällige Vorteile aus der Gesetzesrevision werden mit der AFR 18 somit vollkommen zu Lasten der Gemeinden kompensiert. Auch wenn die Teilrevision eine Lösung für das Projekt AFR 18 vereinfacht, die Gemeinden werden aus diesem Geschäft somit keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen können (allfällig nicht zu kompensierende Mehreinnahmen 2019).



Anpassung Dividendenbesteuerung

Eine Mehrheit lehnt die vorgezogene Anhebung des Teilbesteuerungssatzes für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen ab. Hauptgründe für diese Position sind:

- Die Teilrevision 2019 wird politisch als nicht mehr realistisch beurteilt. Die Parteien, aber auch das Parlament, haben sich zu diesem Thema klar ablehnend geäußert. Der VLG ist deshalb der Meinung, dass nicht noch mehr Energie in dieses Thema investiert und besser andere Massnahmen gesucht werden sollen.
- Die umliegenden Kantone werden ihre Dividendenbesteuerungen nur anpassen, wenn der Bund dies vorschreibt. Eine frühere Einführung führt also unnötig zu einer schlechteren Wettbewerbsposition. Der Kanton Luzern ist für Firmen und deren Eigentümer/innen attraktiv und soll es auch bleiben. Eine frühzeitige Erhöhung setzt diesbezüglich ein schlechtes Zeichen. Selbstverständlich sind die Gemeinden bereit, eine allfällige Bundesvorgabe umzusetzen. Der Vorteil der Bundesvorgabe ist, dass in diesem Fall das Wettbewerbsargument entfällt.
- Wie oben dargelegt, sind die Mehreinnahmen ab 2020 durch die Gemeinden voll zu kompensieren. Es ist davon auszugehen, dass die Kompensation ungefähr pro Kopf erfolgen wird. Die wenigen Gemeinden, die von einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung überproportional profitieren, werden auch nach der Kompensation potentiell als Gewinner dastehen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden wird netto allerdings zu den Verlierern gehören, da die zu leistende Kompensation die Mehreinnahmen aus der Dividendenbesteuerung übersteigt.
- Die Anpassung wurde im Rahmen von KP 17 bereits diskutiert. Das Parlament hat die Erhöhung damals abgelehnt. Diesen demokratischen Entscheid akzeptiert der VLG.

Eine eher kleine Minderheit unterstützt die Vorlage und gewichtet das Gebot der rechtsformneutralen Besteuerung sowie die resultierenden Mehreinnahmen höher.

Neuregelung Kinderbetreuungsabzug

Eine klare Mehrheit lehnt die Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs ab. Die Argumente sind im Wesentlichen familienpolitischer Natur. Ein wichtiger Faktor ist aber auch hier, dass der Abzug erst vor wenigen Jahren eingeführt und im Rahmen von KP 17 halbiert wurde. Der VLG strebt hier Rechtssicherheit an und möchte den Abzug gemäss Beschluss im Rahmen von KP 17 belassen. Seit KP 17 hat sich die politische Situation nicht verändert.



Die Anpassungen im Bereich der Maklerprovisionen unterstützt der VLG.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Fragen steht Ihnen Armin Hartmann, der Leiter des Bereichs Finanzen (Telefon 041 933 13 64, gemeindeammann@schlierbach.ch), jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "R. Born".

Rolf Born
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. Peyer".

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen VLG